

**Ordnung**  
für die  
**Competence Unit Research Data and Information (CDI)**  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Beschlossen von der Universitätsleitung am 10.03.2021

**§ 1**  
**Stellung**

Die Competence Unit Research Data and Information (CDI) ist eine forschungsbasierte zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg i. S. d. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG i. V. m. § 20a Grundordnung und § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 der Satzung zur Einrichtung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß § 20a Grundordnung. Es untersteht unmittelbar der Verantwortung der Universitätsleitung.

**§ 2**  
**Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben des CDI sind die Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Verfahren sowie die Bereitstellung von Infrastruktur und/oder Dienstleistungen in den vier strategischen Handlungsfeldern der FAU: People, Education, Research und Outreach (PERO).
- (2) Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des CDI sind:
  1. Grundversorgung der FAU mit Forschungsdatenmanagement-Diensten (Beratung/Steuerung/Monitoring; Technik/Hardware: RRZE, MIK).
  2. Forschungsdatenmanagement-Projektversorgung: Unterstützung der Drittmittelakquise durch Kompetenzverleih und -vermittlung.
  3. Cutting-Edge Versorgung mit Forschungsinformationen.
- (3) Das CDI vernetzt sich mit anderen Einrichtungen der FAU, die inhaltliche Bezüge zu seinen Aktivitäten haben, insbesondere der UB, dem CSC, dem NHR@FAU, dem MIK und dem RRZE.

**§ 3**  
**Struktur des FAU Kompetenzzentrums**

- (1) Das CDI gliedert sich in folgende Einheiten:
  1. Service Labs:
    - a) CRIS,
    - b) RD Literacy,
    - c) RDM4SciComp,
    - d) Betrieb/System,
    - e) FAU Data Cloud.

2. Application Labs:

- a) WissKI Lab,
- b) ELN Lab,
- c) NFDI Lab,
- d) INF-Projekte von SFBs und weiteren geförderten Projekten.

Die Service Labs und die Application Labs werden jeweils von einer bzw. einem Verantwortlichen geleitet.

- (2) Das CDI kann weitere Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des CDI sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die kollegiale Leitung,
3. die Sprecherin bzw. der Sprecher.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des CDI kann jede Person werden, die auf dem Forschungsgebiet des CDI die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat.

(2) Mitglieder des CDI sind die Gründungsmitglieder und die neu aufgenommenen Mitglieder. Gründungsmitglieder sind die in der Anlage genannten Personen. Weitere Personen können auf Antrag als neue Mitglieder des CDI aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme und den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 6 erheblich verletzt; die Erheblichkeit der Pflichtverletzung wird von der Mitgliederversammlung festgestellt. Scheidet ein Mitglied aus der FAU aus, so hat dies unmittelbar das Ende der Mitgliedschaft im CDI zur Folge.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des CDI können der kollegialen Leitung jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CDI durchgeführt und/oder von diesem unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Infrastruktur und die Ressourcen des CDI im Rahmen der Entscheidungen der kollegialen Leitung für die Ziele und Aufgaben des CDI zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben und Zielen des CDI nach § 2 mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des CDI zu fördern und an den erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des CDI findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung der Sitzungen obliegen der Sprecherin bzw. dem Sprecher.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  1. Entscheidungen über die inhaltlich-strategische Grundausrichtung des CDI,
  2. Entscheidungen über die Aufnahme und den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft,
  3. Vorschläge der Mitglieder der kollegialen Leitung,
  4. Wahl der Verantwortlichen der Service Labs und der Application Labs,
  5. Schaffung weiterer Einheiten,
  6. Vorschläge für die Änderung der Ordnung des CDI und
  7. Anregung zur Auflösung des CDI.
- (5) Über die Anregung zur Auflösung des CDI entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

## **§ 8**

### **Kollegiale Leitung**

- (1) Die kollegiale Leitung besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren von der Universitätsleitung bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Ein Mitglied soll nach Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (2) Die kollegiale Leitung
  1. leitet das CDI,
  2. entscheidet über die zur Verfügung stehenden Ressourcen,
  3. bestimmt die wissenschaftliche Ausrichtung des CDI unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. macht Vorschläge für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und
  5. bestellt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und beschließt über deren bzw. dessen Aufgaben.
- (3) Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung der Sitzungen obliegen der Sprecherin bzw. dem Sprecher.

## **§ 9**

### **Sprecherin bzw. Sprecher**

- (1) Die kollegiale Leitung wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher
  1. vertritt das CDI nach außen,

2. vollzieht die Beschlüsse der kollegialen Leitung und der Mitgliederversammlung,
3. berichtet der Mitgliederversammlung, der kollegialen Leitung und dem Beirat über die Entwicklung des CDI,
4. erstellt den Evaluationsbericht für die Universitätsleitung und
5. lädt zu den Sitzungen der kollegialen Leitung und der Mitgliederversammlung und leitet diese.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Aufgaben des CDI nach Maßgabe der Beschlüsse der kollegialen Leitung und organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie der kollegialen Leitung.

## **§ 11**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Universitätsleitung oder eine von ihm benannte Person,
  2. die bzw. der Chief Information Officer (CIO),
  3. die Direktorin bzw. der Direktor der UB,
  4. die Leiterin bzw. der Leiter des RRZE,
  5. die Leiterin bzw. der Leiter des Präsidialstabs,
  6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder Fakultät.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fakultäten werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät für den jeweiligen Förderzeitraum benannt.

(2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Entwicklung des CDI abzugeben und die kollegiale Leitung aus Sicht der vertretenen Einrichtung zu beraten.

(3) Der Beirat wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens einmal jährlich einberufen.

## **§ 12**

### **Geschäftsgang**

Für den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung und der kollegialen Leitung gelten die Bestimmungen des § 30 Grundordnung, soweit in dieser Ordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Universitätsleitung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Universitätsleitung beschlossen.

**Anlage gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2: Liste der Gründungsmitglieder**

Prof. Dr. Michael Kohlhase

Prof. Dr. Erik Bitzek

Prof. Dr. Richard Lenz

Dr. Marcus Walther